



Satzung des Fördervereins des CJD Braunschweig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein des CJD Braunschweig e.V.".
- 2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Vorstand ist
- verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaft (§58 Nr. 1 AO), nämlich des Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasiums (CJD Christophorusschule Braunschweig), der Hans-Georg-Karg-Schule, der Musischen Akademie, der International School Braunschweig-Wolfsburg und Ihrer Schüler*innen sowie die Kita St. Leonhard International und Ihrer Kinder durch Bereitstellung von persönlichen, sächlichen und finanziellen Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder dessen Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie kann nur zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.
- 5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Ehemalige Schüler, die nach Verlassen der Schule, Vereinsmitglied werden, haben in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizugeben.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- 4. Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:
- a. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- b. Feststellung des Jahresabschlusses und der Höhe des Jahresbeitrages
- c. Wahl des Kassenprüfers
- d. Auflösung des Vereins sowie Änderung der Satzung und des Vereinszwecks; in diesen Fällen jedoch abweichend von Absatz 3 mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder
- e. Entscheidung über Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dass von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand sollte aus 5 Personen bestehen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, zwei/drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Auflösung

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen dem jeweiligen Träger der Jugenddorf-Christophorusschule im Jugenddorf Braunschweig zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst mit der Zielsetzung des § 2 Nr. 3 der Satzung (oder zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung schulischer Belange) zu verwenden hat.
- 2. Für den Fall, dass keine Jugenddorf-Christophorusschule mehr besteht, ist das Vereinsvermögen dem Christlichen Jugenddorf Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) zuzuführen.